

BStGer BG.2025.11 vom 6. Mai 2025

Bundesstrafgericht, 2025-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.11

FR: TPF BG.2025.11 du 6 mai 2025

IT: TPF BG.2025.11 del 6 maggio 2025

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall, wenn nötig, der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Das vorliegend zu beurteilende Gesuch gibt hinsichtlich der Eintretensvoraussetzungen – abgeschlossener Meinungs-austausch zwischen den zuständigen kantonalen Behörden, Form und Frist – zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des

- 5 -

Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Nicht strittig ist, dass ein Verfahren gegen die Beschuldigte wegen Vergehen zuerst im Kanton Basel-Stadt angehoben worden ist und dass das im Kanton Zürich später

angehobene Verfahren ein Verbrechen betrifft. Umstritten ist, ob in Basel-Stadt das Verfahren auch, was bisher nicht der Fall war, wegen eines Verbrechens geführt werden müsste.

E. 2.3

Während der Kanton Basel-Stadt der Auffassung ist, dass dort nur Vergehen zur Diskussion stehen (act. 6), geht der Kanton Zürich davon aus, dass das Basler Verfahren gestützt auf die Anzeige, die im Kanton Luzern eingereicht worden ist wegen betrügerischen Konkurses und das darauf in Luzern eröffnete Verfahren auch insoweit vom Kanton Basel-Stadt übernommen wurde. Damit sei im Kanton Basel-Stadt auch ein Verbrechenstatbestand zu untersuchen, weshalb der Kanton Basel-Stadt als zuerst befasster Kanton auch zuständig sei, das Zürcher Verfahren betreffend einen Verbrechenstatbestand zu bearbeiten (act. 1). Der Kanton Luzern ist seinerseits, anders als der Kanton Zürich, mit der Feststellung des Kantons Basel-Stadt einverstanden, dass im von ihm durch den Kanton Basel-Stadt übernommenen Verfahren keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein Verbrechen vorliegen. Hingegen kommt der Kanton Luzern im Ergebnis zum selben Schluss wie der Kanton Zürich, weil im Kanton Basel-Stadt selbst auch eine Veruntreuung und damit ein Verbrechen zur Anzeige gebracht worden sei (act. 4).

E. 2.4

Für die Beurteilung des vorliegenden Gerichtsstandskonflikts ist somit entscheidend und in der Folge zu prüfen, ob auch im Kanton Basel-Stadt ein Verbrechenstatbestand in Betracht kommt, wobei für die Entscheidung darüber, ob Basel-Stadt deshalb zuständig ist, behördenfalls ein einziger Tatbestand bzw. Tatvorwurf eines Verbrechens genügt.

E. 3.1

Aus der Strafanzeige bei der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 16. Dezember 2022 durch einen Angestellten der B. AG – die unter der Kontrolle der Beschuldigten stand – und den nachfolgenden Aktenstücken geht Folgendes hervor: Der Angestellte war vom 16. Mai bis zum 31. August 2022 krankgeschrieben. Sein Lohn wurde ihm in dieser Zeit nicht ausbezahlt. Die von der Krankentaggeldversicherung für diesen Krankheitsfall an die B. AG bezahlten Krankentaggelder wurden dem Angestellten nicht ausbezahlt (kant. Gerichtsstandsakten BS, Fasz. Zur Sache, Dok. 6/11 ff.). Aus den kantonalen Akten ergibt sich weiter, dass wegen dieses Vorgangs ein Rapport erstellt

- 6 -

worden ist mit dem Verdacht auf Missbrauch von Lohnabzügen gemäss Art. 159 StGB, nicht jedoch wegen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 StGB (ebd. Dok. 6/1). Solches wurde zwar später von einer Volontärin der StA BS erwogen, aber anscheinend nicht weiterverfolgt (ebd. Dokument 6/17).

E. 3.2.1

Der Kanton Luzern bringt vor, dass betreffend der von der Taggeldversicherung an die B. AG ausbezahlten, von letzterer aber nicht an den erkrankten Angestellten weitergeleiteten Krankentaggelder für die Monate Mai bis Juli 2022 auch wegen Veruntreuung hätte rapportiert werden müssen. Nach Eingang des Rapports vom 16. Dezember 2022 betreffend Missbrauch von Lohnabzügen seien bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt keine weiteren Verfahrenshandlungen vorgenommen worden bis am 6. März 2024, was zu einer konkludenten Anerkennung der Zuständigkeit führe (act. 4). Der Kanton Zürich äussert

sich dazu nicht.

E. 3.2.2

Dagegen bringt der Kanton Basel-Stadt vor, eine Veruntreuung scheide zum vorneherein aus, weil Objekt einer Veruntreuung nicht sein könne, was der Täter für sich selbst und nicht für einen anderen empfangen. Nicht für einen Dritten eingenommen seien namentlich Leistungen der Krankenkasse an den Versicherten. Damit soll offenbar vorgebracht werden, die Taggelder, welche die B. AG von der Krankenkasse erhalten habe, seien nicht anvertraute Vermögenswerte im Sinne des Veruntreuungstatbestandes.

E. 3.3

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder als sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt (TPF 2021 167 E. 3.2.3; 2019 82 E. 2.4; 2019 52 E. 2.1; TPF 2019 28 E. 2.2; jeweils m.w.H.). Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2021 167 E. 3.2.3; 2019 82 E. 2.4; 2019 52 E. 2.1; TPF 2019 28 E. 2.2 jeweils m.w.H.).

E. 3.4.1

Einer Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB macht sich u. a. schuldig, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern.

- 7 -

Dass die von der Versicherung an die Arbeitgeberin ausbezahlten Taggelder nicht Objekt einer Veruntreuung sein könnten – weil sie der Arbeitgeberin zustehen und nicht dem Angestellten – überzeugt einer hier genügenden vorläufigen Prüfung nicht. Aus den Akten geht hervor, dass der Angestellte mit Lohnabzügen Beiträge an eine (kollektive) Krankentaggeldversicherung leistete, er mithin im Krankheitsfall Ansprüche auf Taggelder hatte (ebd. Dok. 6/7, Arbeitsvertrag vom 29. November 2021, S. 2). Es ist richtig, dass erkrankte Arbeitnehmer nach den allgemeinen arbeitsvertraglichen bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen im Krankheitsfall Anspruch auf Lohnfortzahlung haben. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stehen Taggelder jedoch nur dann dem Arbeitgeber zu, wenn er selbst die Versicherungsprämien bezahlt hat, dem Arbeitnehmer während der Arbeitsunfähigkeit den vollen Lohn gezahlt hat und die Abrechnung der Entschädigungen an ihn gerichtet war, und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer bezeichnet ist (BGE 106 IV 260 E. 3). Auch aus den spezifischen gesetzlichen Regelungen ergibt sich, dass die Taggelder nur dann dem Arbeitgeber zustehen, wenn der Lohn tatsächlich bezahlt wird. Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) lautet: «Taggelder und ähnliche Entschädigungen kommen in dem Ausmass dem Arbeitgeber zu, als er der versicherten Person trotz der Taggeldberechtigung Lohn zahlt» (vgl. auch REICHMUTH, Zürcher Kommentar, 5. Aufl. 2024, N. 33 zu Art. 19 ATSG; CADERAS,

Basler Kommentar, 2020, N. 27 zu Art. 19 ATSG). Vorliegend hat die Arbeitgeberin dem Angestellten den Lohn während seiner Erkrankung ab Mitte Mai 2022 nicht bezahlt, wodurch der Schluss naheliegt, dass die ver- einnahmen Taggelder ihr nicht zustanden oder gehörten, sondern als ihr zu Gunsten des Angestellten anvertraute Vermögenswerte zu betrachten sind. Ein weiteres Indiz für diesen Schluss liegt in Art. 95a des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz VVG; SR 221.229.1). Er lautet: «Aus der kollektiven Unfall- oder Krankenversicherung steht demjenigen, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen wor- den ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges For- derungsrecht gegen das Versicherungsunternehmen zu».

Damit ist vorliegend davon auszugehen, dass in Basel ein Delikt zur Anzeige gebracht worden ist, das als Veruntreuung und mithin als Verbrechen zu qualifizieren sein könnte und nicht bloss, was ohnehin wenig plausibel ist, als Missbrauch von Lohnabzügen. Dies schiene in casu aus deshalb richtig, weil die dem erkrankten Angestellten anstelle des Lohns zustehenden Tag- gelder mit dem Konkurs seiner Arbeitgeberin verloren sein dürften. Nicht ein- schlägig ist der vom Kanton Basel-Stadt zitierte BGE 117 IV 25, da sich die- ser auf Leistungen der Krankenkasse an den Versicherten selbst bezieht.

- 8 -

E. 3.5

Damit kann die zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Luzern einerseits und Zürich andererseits umstrittene Frage offenbleiben, ob das im Kanton Luzern anhängig gemachte und vom Kanton Basel-Stadt übernommene Ver- fahren Hinweise auf ein Konkursverbrechen enthalten hat.

E. 3.6

Sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Zürich kommen somit Verbrechen mit der gleichen Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheits- entzug in Betracht. Da das Verfahren in Basel früher angehoben worden ist, ist der Kanton Basel-Stadt berechtigt und verpflichtet, auch die in Zürich zur Anzeige gebrachten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO).

E. 4

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Ge- richtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1; vgl. schon BGE 87 IV 145).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.